

# Satzung des Fördervereins der Ganztagschule „Ernestine Reiske“ Kemberg e. V.

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Förderverein der Ganztagschule „Ernestine Reiske“ Kemberg ist eine außerschulische Vereinigung. Er führt den Namen „Förderverein der Ganztagschule „Ernestine Reiske“ Kemberg. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kemberg.  
Anschrift: Schulstr. 18  
06901 Kemberg

## § 2

### Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Ganztagschule „Ernestine Reiske“ in Kemberg.
- (2) Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schülerinnen und Schüler der Ganztagschule „Ernestine Reiske“ Kemberg dienen. Er macht sich insbesondere zur Aufgabe:
  - a) die sozialen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
  - b) die Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
  - c) Projekte und Arbeitsgemeinschaften für Schülerinnen und Schüler an der Schule zu bereichern und zu unterstützen,
  - d) Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall bei Schulveranstaltungen zu unterstützen,
  - e) die Schule mit außerschulischen Partnerinnen und Partner im regionalen Umfeld zu vernetzen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 3

### Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder bei Mitgliedern mit Beendigung des Schulbesuchs ihres(r) Kind(er) und bei Mitgliedern mit Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied muss vorher vom Vorstand angehört werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedern erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
  - a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
  - b) einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter,
  - c) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenwart,
  - d) einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen vor allem:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte,

- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - e) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts und Aufstellen eines Jahresplanes,
  - f) Auswahl und Aufsicht der im Verein tätigen Personen (z. B. Honorarkräfte).
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel bis zu einer Rechnungshöhe von 500,00 €. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Bei Ausgaben über 500,00 € entscheidet eine einzuberufende Mitgliederversammlung.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (7) Der Vorstand oder zwei Vorstandsmitglieder berufen Sitzungen ein. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift.
- (2) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand hat.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Versammlung wird, soweit nicht abweichend beschlossen, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Ort, Datum, Tagesordnung und dem Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (7) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (8) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

## **§ 9**

### **Kassenführung**

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind auf schriftliche Anweisung des

Vorstandes vorzunehmen. Es erfolgt eine jährliche Kassenprüfung, die durch zwei Mitglieder des Vereins durchgeführt und durch einen Kassenbericht bei der nächsten Mitgliederversammlung offengelegt wird.

**§ 10**  
**Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder eine Satzungsänderung beschließen oder den Verein als aufgelöst erklären.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Kemberg zu. Die Mittel sind dann ausschließlich für Zwecke der Bildung zu verwenden.

**§ 11**  
**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 12**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.05.2016 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Die Vorstandsmitglieder zeichnen wie folgt:

Vorsitzender \_\_\_\_\_

Stellvertreter \_\_\_\_\_

Schriftführer \_\_\_\_\_

Kassenwart \_\_\_\_\_

Beisitzer \_\_\_\_\_

Weitere Mitglieder \_\_\_\_\_

## Beitragsordnung des Schulfördervereins der Ganztagschule „Ernestine Reiske“ Kemberg e.V.

Verabschiedet wurde die Beitragsordnung auf der Gründungsversammlung in Kemberg am 24. November 2010.

### § 1

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind unaufgefordert bzw. nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen.

### § 2

Bei Aufnahme eines Mitgliedes wird dann der halbe Beitrag fällig, wenn die Aufnahmebestätigung im zweiten Halbjahr erfolgt.

### § 3

Mitglieder, die das Rentenalter erreicht haben und keine Berufstätigkeit mehr ausüben, werden auf Antrag von der Beitragszahlung befreit. Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand den Beitrag herabsetzen oder erlassen.

### § 4

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder mindestens **12,00€**.

### § 5

Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens **10,00€**.

### § 6

Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.